

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Jugendhilfeausschuss	17.05.2022						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	24.05.2022						
Kreisausschuss	31.05.2022						
Kreistag Uckermark	08.06.2022						

Inhalt:

Weitere Förderung der Jugendfördermaßnahme „Glashaus Prenzlau“,

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 27.000 €	Produktkonto 36210.533185 36210.733185	Haushaltsjahr 2022 2023	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Jugendfördermaßnahme „Glashaus Prenzlau“ für die Dauer von 18 Monaten (01.07.2022 – 31.12.2023) in Höhe der Mietkosten von 27.000 Euro zu fördern.

Die Fördermaßnahme soll in Trägerschaft des Glashaus e.V. umgesetzt werden. Die Verwaltung wird beauftragt die zuwendungsrechtlichen Verfahren durchzuführen.

gez. Karina Dörk  
Landrätin

gez. Henryk Wichmann  
Dezernent

## Begründung:

Jugendförderung ist ein fester Bestandteil des Aufgabenkataloges des Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und mithin des Jugendamtes als örtlichem Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Der gesetzliche Auftrag ist in den §§ 11–14 festgeschrieben. Die Ziele der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (Jugendförderung) umfassen im Kern die Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (§ 1). Dazu zählt auch die Initiierung von Aktivitäten, die dazu beitragen Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen (§1). Durch die Schaffung von spezifischen und zielgruppenbezogenen Angeboten sollen Kinder- und Jugendliche zur Selbstbestimmung befähigt, sowie zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement angeregt werden (§ 11). Gemäß § 13 SGB VIII ist der Aufbau sozialpädagogischer Unterstützungsstrukturen, welche die schulische und berufliche Ausbildung unterstützen und soziale Integration von jungen Menschen positiv beeinflussen, zu fördern. Außerdem sollen Maßnahmen, die darauf abzielen, Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit sowie Verantwortung der Kinder und Jugendlichen gegenüber Mitmenschen zu steigern, bedarfsbezogen gefördert werden (§ 14). Entsprechend der gesetzlichen Vorschriften richtet sich Jugendförderung an alle Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte und es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Hinwirkung und Förderung von Fördermaßnahmen.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet einen Jugendförderplan für die Leistungsbereiche der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu erstellen. Durch den Kreistag wurde mit der BV/009/2022 der „Jugendförderplan 2022-2025“ beschlossen. Als Handlungs- und Förderfelder wurden dabei die offene Treffpunktarbeit, offene Angebote, sozialpädagogische Gruppenarbeit und Beratung, Aufsuchende Arbeit sowie die Unterstützung von Eigeninitiative und ehrenamtlichem Engagement definiert.

Gemäß Pkt 4.2. des Jugendförderplans entscheidet ausschließlich der Kreistag über die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel.

Der Stellenwert der Jugendförderung unterliegt einem stetigen Transformationsprozess und hat sich in den letzten Jahren verändert. Während sie Kindern und Jugendlichen vielfältige Möglichkeiten bietet sich auszuprobieren, Erfahrungen zu sammeln und Freizeit im sozialen Miteinander zu erleben, wird zunehmend ihr gesellschaftlicher Bildungsauftrag in den Focus gerückt. Jugendförderung ist neben den Eltern und der Schule wesentlich an der Erziehung und Bildung der jungen Menschen beteiligt und trägt eine entsprechend hohe Verantwortung.

Durch die lange andauernde Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Beschränkungen kommt der Jugendförderung eine besondere Rolle und Bedeutung zu. Mit dem Abschwelen der pandemischen Auflagen ist es von besonderer Bedeutung für die uckermärkischen Kinder- und Jugendlichen die Angebote der Jugendförderung weiterhin vorzuhalten und auch anzupassen, denn Kinder und Jugendliche brauchen Freiräume außerhalb von Elternhaus und Familie. Räume die sie selbstbestimmt nutzen, gestalten und eigenverantwortlich organisieren können, in welchen sie sich selbst erproben und ausprobieren, demokratische Aushandlungsprozesse mit anderen erleben und ihre Welt selbst gestalten können.

Mit dem Beschluss des Kreistages (BV/124/2021) vom 09.06.2021 wurde das Vorhaben bereits für die Dauer von 12 Monaten hinsichtlich der Mietkosten des Objektes gefördert. Für den Planungsraum Prenzlau hatte die Verwaltung die Förderung des Vorhabens „Glashaus Prenzlau“ in Trägerschaft der Happy Locals gGmbH empfohlen, da mit dieser neue und innovative Handlungsansätze und wichtige Impulse für die Jugendförderung zu erwarten waren.

Gemäß Beschlussfassung wurde der Träger zuwendungsrechtlich gefördert und insbesondere bei der strukturellen und konzeptionellen Weiterentwicklung durch diverse zivilgesellschaftliche AkteureInnen, aber auch seitens der Verwaltung, hier insbesondere den 2. Beigeordneten, Herrn Wichmann, unterstützt. In den zurückliegenden Monaten wurden u.a. diverse Gespräche mit den verantwortlichen VertreterInnen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK), sowie mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS) geführt. So besuchten beispielsweise am 21.01.2022 VertreterInnen des MWFK das Förderprojekt in Prenzlau, um langfristige Fördermöglichkeiten zu erörtern. Unabhängig von der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung des Vorhabens konnten sich die jugendspezifischen Angebote des Glashauses Prenzlau regional stabil verankern. Dazu zählen insbesondere die offenen niedrigheligen Angebote.

Zugleich ist von verschiedenen regionalen AkteureInnen ein neuer Trägerverein gegründet worden, der den Namen „Glashaus e.V.“ trägt. Mit dem Vermieter der Immobilie konnte nunmehr ein abgesenkter Mietzins ausgehandelt und festgeschrieben werden. Die Miete beträgt zukünftig 1.500 Euro netto exkl. Betriebskosten (jährlich 18.000 Euro). Die Betriebskosten in Höhe von jährlich 18.000 Euro plant die Stadt Prenzlau zu übernehmen, sofern der Landkreis Uckermark eine weitere Förderung umsetzt.

Mit der weiteren Förderung der Jugendmaßnahme für die Dauer von 18 Monaten bis zum 31.12.2023 soll dem neuen Träger die Möglichkeit gegeben werden das Vorhaben strukturell und wirtschaftlich langfristig in der Region zu verankern und zugleich die sensible und spezifische Arbeit mit den Jugendlichen fortsetzen.

Im Haushaltsjahr 2023 stehen die Mittel vorbehaltlich des Kreistagsbeschlusses zur Haushaltssatzung 2023 zur Verfügung.